

RS OGH 1956/9/5 3Ob413/56, 1Ob29/09k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.09.1956

Norm

ABGB §1118 B1

ABGB §1380

Rechtssatz

Durch einen Vergleich über die Zahlungsrückstände des Mietzinses wird die Fälligkeit des Zinses hinausgeschoben, es kann daher mangels eines Rückstandes ein Räumungsbegehren nach § 1118 ABGB nicht gestellt werden. Wird aber der Zahlungsvergleich nicht zugehalten, ergibt sich wieder ein rückständiger Mietzins, dessentwegen die vorzeitige Auflösung des Vertrages nach § 1118 ABGB ausgesprochen werden kann.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 413/56
Entscheidungstext OGH 05.09.1956 3 Ob 413/56
- 1 Ob 29/09k
Entscheidungstext OGH 26.02.2009 1 Ob 29/09k
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0026228

Zuletzt aktualisiert am

14.04.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at